

# **Entwurf einer Stellungnahme zu den Musterverträgen der Leistungserbringer im Rahmen des Bremer Übergangs-Rahmenvertrages für Leistungen der Eingliederungshilfe**

Diese Stellungnahme dient dazu, eine vorläufige Bewertung der Musterverträge für die Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe aus Sicht der Leistungsberechtigten vorzunehmen und auf problematische Regelungen hinzuweisen. Es ist den Vertreter\*innen der Interessen behinderter Menschen in der Vertragskommission bewusst, dass die Ausgestaltung der Verträge über die Leistungserbringung grundsätzlich eine zivilrechtliche Vereinbarung zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten im Sozialleistungs-dreieck darstellt. Soweit diese Verträge nicht gegen rechtliche Vorschriften verstoßen und den Bestimmungen der Rahmen- und Leistungsverträge zuwiderlaufen oder die rechtlichen Ansprüche der Leistungsberechtigten gegen die Leistungsträger verkürzen, sind die Vertragsparteien frei, ihre rechtlichen Verhältnisse auszugestalten.

Gleichwohl ist zu prüfen, ob die Leistungsverträge den Bewohner\*innen von besonderen Wohneinrichtungen Gestaltungsmöglichkeiten ermöglichen, die den Ansprüchen aus den Gesetzen und den Rahmenverträgen für die Leistungserbringung entsprechen. Auch wenn wir berücksichtigen, dass im Rahmen des Übergangs-Rahmenvertrags noch nicht alle Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) umgesetzt werden können, ist es uns wichtig, bei den Verträgen die Nutzer\*innen-Perspektive zu stärken und im Sinne des Verbraucherschutzes diejenigen zu schützen, die in der vertraglich schwächeren Position sind. Dieses Ziel verfolgt auch das Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG), dass bei den Verträgen zu beachten ist.

## **I. Wohn- und Betreuungsvertrag in besonderen Wohnformen**

### **1. Präambel:**

In der Präambel wird auf den Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Bezug genommen, mit dem der Übergang von vollstationärer Leistungserbringung in einem Heimvertrag in die neue Leistungs- und Vergütungssystematik vollzogen werden soll, die eine Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen vorsieht. Grundlage der Leistungserbringung und Vergütung seien die Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen, die vor dem 31.12.2019 vereinbart waren. Eine Anpassung von Teilen des Vertrages, insbesondere der Anlage 2, werde nach erfolgter Umstellung erfolgen.

### **Kritik:**

Der Abschluss des Übergangs-Landes-Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX wurde für einen zeitlich begrenzten Zeitraum geschlossen, um die gesetzlich verfügte Trennung von existenzsichernden Ansprüchen und Fachleistungen zum In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelungen für die Eingliederungshilfe im Teil 2 des SGB IX zu ermöglichen. Bereits seit dem 01.01.2018 sind die Regelungen zur Bedarfsermittlung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in §§ 141 SGB XII in Kraft, die wortgleich ab

01.01.2020 in das Kapitel 7 Teil 2 als §§ 117 ff. SGB IX übernommen worden sind. Aus dem geänderten Bedarfsermittlungsverfahren nach ICF wird sich auch ein anderer individualisierter Bedarf und eine geänderte Leistungserbringung ergeben, die nicht mehr mit den bisher eingesetzten pauschalen Leistungstypen und nach Hilfebedarfsgruppen abgedeckt bzw. erbracht werden kann. Dieses muss nicht nur zu Teilanpassungen der Leistungsverträge, sondern zu einer Gesamtrevision der vertraglichen Ausgestaltung der Leistungserbringung führen, die dann vorzunehmen ist, wenn ein neuer Landesrahmenvertrag die gesetzlichen Vorgaben voll umfänglich erfüllt. Die Präambel lässt befürchten, dass zumindest ein Teil der bisherigen Regelungen zur Leistungserbringung auch über diesen Zeitpunkt hinaus gelten sollen.

## **2. § 1 Abs. 1 Vertrag:**

In zivilrechtlichen gegenseitigen Verträgen werden in der Regel beide Vertragspartner benannt. Hier wird nur der Leistungserbringer genannt. Gleichwohl regelt der Vertrag auch die Leistungen der Nutzer\*innen.

### **Kritik:**

Es wird vorgeschlagen, eine Formulierung zu wählen, die beide Vertragspartner\*innen aufführt. Z.B. könnte es lauten:

„Zwischen dem Leistungserbringer (Name) und dem Nutzer/ der Nutzerin (Name) wird folgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen.“

## **3. § 1 Abs. 2 Vertrag:**

In Absatz 2 werden von den Nutzer\*innen verpflichtet, „die Grundrichtung der Einrichtung zu respektieren“.

### **Kritik:**

Es kann wohl kaum von den Nutzer\*innen z.B. einer kirchlichen Einrichtung verlangt werden, eine christliche Perspektive oder eine respektvolle Haltung gegenüber kirchlichen Positionen einzunehmen. Welche Verpflichtungen sich aus dem „Respekt vor der Grundrichtung der Einrichtung“ ergeben und welche rechtlichen Konsequenzen sich aus einem fehlenden Respekt ergeben und wie diese Respektverpflichtungen eingefordert oder ggf. eingeklagt werden sollen, bleibt unklar. Die Verpflichtung könnte allenfalls eine Selbstverpflichtung der Einrichtung – und nicht des/der Nutzer\*in – enthalten, die Leistungen unter Berücksichtigung eines bestimmten Menschenbildes zu erbringen.

## **4. § 2 Abs. 1 Vertrag:**

Die Vorschrift beschränkt den Vertrag auf die Überlassung von Wohnraum und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe.

### **Kritik:**

Denkbar ist, dass Leistungen nach dem SGB VII von der gesetzlichen Unfallversicherung oder im Rahmen des Versorgungsrechts nach dem BVG oder von einem Selbstzahler im Rahmen eines Persönlichen Budgets zu erbringen sind. Nur diesen einen Leistungsanspruch zu erwähnen, erscheint unschlüssig.

### **5. § 2 Abs. 2 Satz 2 Vertrag:**

Der Vertrag soll in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden können.

#### **Kritik:**

Hier sollte auf die unterschiedliche Rechtslage nach §§ 11 und 12 WBVG, bzw. nach § 14 des Vertrages hingewiesen werden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Er kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch ordentliche Kündigung der/des Nutzer\*in oder durch Kündigung aus wichtigem Grund durch den/die Leistungserbringer\*in beendet werden.“

### **6. § 3 Abs. 1 Vertrag:**

In § 3 Abs. 1 Vertrag wird lediglich auf die vorvertraglichen Informationspflichten nach § 3 WBVG verwiesen. Gleichwohl soll der/die Nutzer\*in durch Unterschrift bestätigen, alle Informationen erhalten zu haben.

#### **Kritik:**

§ 3 WBVG schreibt umfangreiche vorvertragliche Informationspflichten vor. In dem Vertrag nur auf diese Norm zu verweisen reicht nicht aus. Von den Nutzer\*innen kann nicht erwartet werden, zu wissen, welche Informationsinhalte in welcher Form zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Erhalt von Informationen kann nur bestätigt werden, wenn genau aufgelistet wird, welche Informationen ausgehändigt worden sind und welche Informationspflichten der Leistungserbringer hat.

Darüber hinaus schreibt § 3 Abs. 1 WBVG vor, dass sie Informationen in leicht verständlicher Sprache zu erfolgen haben. U.E. sollten hier die Regelungen des § 11 BremBGG analog zur Anwendung kommen. Bei Menschen, die der Schriftsprache nicht mächtig sind, müsste eine Erläuterung in einfacher bzw. auch in Leichter Sprache erfolgen. Dabei wäre z.B. durch eine Besichtigung die Ausstattung und Lage des Gebäudes zu vermitteln. Die Formulierung in § 3 Abs. 1 Vertrag stellt nur auf die Anlage 0 ab. Dieses Vorgehen erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen.

### **7. § 3 Abs. 2 Vertrag:**

In Satz 1 der Vorschrift wird bei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf das 8. Kapitel Teil 2 SGB IX verwiesen.

#### **Kritik:**

Stattdessen sollte auf den § 125 SGB IX verwiesen und der Inhalt erläutert werden, damit ggf. die Rechtsgrundlage leichter gefunden werden kann.

### **8. § 3 Abs. 4 Vertrag:**

Die in § 3 Abs. 3 Vertrag genannten Regelungen und Dokumente können bei der Leitung des Leistungserbringers eingesehen werden. Eine Aushändigung der Leistungs-

und Vergütungsvereinbarung und der Hausordnung ist nicht vorgesehen. Sie sind aber laut § 20 des Vertrages als Anlagen 5 und 15 vorgesehen.

### **Kritik:**

In dieser Regelung könnte ein Verstoß gegen § 305 BGB liegen, der vorschreibt, dass „der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft [werden muss], in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen“. Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und Hausordnung sollten daher in jedem Fall ausgehändigt werden.

### **9. § 6 Abs. 1 Vertrag:**

Es wird der Begriff „Betreuungsleistung“ verwendet.

### **Kritik:**

Der Begriff „Betreuungsleistung“ sollte durch den Begriff „Unterstützungsleistung“ ersetzt werden.

### **10. § 6 Abs. 2 Vertrag:**

Beziehen von Leistungen nach dem SGB II bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung wird empfohlen, die Direktzahlung durch den Sozialhilfeträger zu veranlassen.

### **Kritik:**

Eine Empfehlung ist kein sinnvoller Vertragsgegenstand. Diese „Empfehlung“ sollte gestrichen werden, da als Anlage 4 eine solche Direktzahlung abbedungen werden kann. Da sie freiwillig ist, folgt aus der Erwähnung im Vertrag rechtlich nichts. Es wird aber unzulässiger Druck zum Abschluss der Vereinbarung in der Anlage 4 ausgeübt.

### **11. § 6 Abs. 3 Vertrag**

Bei einer Kostenübernahme für die Fachleistungen durch den Träger der Sozialhilfe, wird die Direktzahlung an den Leistungserbringer vertraglich geregelt.

### **Kritik:**

Andere Leistungsformen z.B. die Geldleistung oder das Persönliche Budget nach § 105 SGB IX werden so vertraglich ausgeschlossen. Das ist rechtlich problematisch. Insbesondere im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung nach § 10 WBVG werden damit die Rechte der Nutzer\*innen unzulässig eingeschränkt. Mit einer Anzeige nach § 10 Abs. 2 WBVG kann im Falle der Nichtabhilfe der/die Nutzer\*in das Leistungsentgelt zu Gunsten des Eingliederungshilfeträgers angemessen kürzen (§ 10 Abs. 5 WBVG). Das kann im Falle der Direktzahlung praktisch nicht umgesetzt werden. Hierzu müsste eine Regelung getroffen werden.

Der Kürzungsanspruch und ggf. auch der Schadensersatzanspruch (§ 10 Abs. 1 WBVG) müssten hier bei der Direktzahlung geregelt werden. Darüber hinaus kann die Direktzahlung nur freiwillig vereinbart werden, da damit auf Rechte nach § 105 SGB

IX berührt sind. Danach hat der/die Leistungsberechtigte Anspruch auf verschiedene Leistungsformen. Dieser Anspruch würde bei dieser Regelung beschnitten werden.

### **12. § 6 Abs. 5 Vertrag**

Es wird auf § 286 und § 288 Abs. 1 und 4 BGB verwiesen, ohne auf den Inhalt der Vorschriften angemessen einzugehen.

#### **Kritik:**

Da die Nutzer\*innen in der Regel nicht über juristisches Knowhow verfügen und nicht sämtliche Gesetzesvorschriften des BGB auswendig kennen, sollte der Inhalt der Vorschriften in verständlicher Sprache dargestellt werden.

### **13. § 7 Abs. 1 und 2 Vertrag**

Eine Erhöhung des Entgelts durch Entscheidung der Schiedsstelle soll auch stillschweigend möglich sein.

#### **Kritik:**

Eine vertragliche Zustimmung durch Stillschweigen könnte eine unzulässige Umgehung der detaillierten Anforderungen des § 9 WBVG sein. Vielmehr müssen in dem Vertrag die Darlegungspflichten des Leistungserbringers aufgeführt, die Überprüfungsrechte dargelegt und die Einsichtsrechte in die Kalkulationsunterlagen benannt werden. Eine Zustimmung kann nur ausdrücklich erfolgen!

### **14. § 8 Vertrag**

Die Leistungspflicht wird an das vorherige Stellen aller notwendigen Anträge gebunden. Außerdem wird der/die Nutzer\*in verpflichtet, alle Leistungsbescheide dem Leistungserbringer in Kopie zur Verfügung zu stellen.

#### **Kritik:**

Diese Regelung ist rechtlich problematisch. Sie berücksichtigt nicht Selbstzahler, die keine Anträge stellen bzw. stellen müssen. Die Leistungspflicht erfolgt aus dem Vertrag – unabhängig von der Finanzierung. Es kann lediglich eine Verpflichtung zum Stellen der erforderlichen Anträge zur Finanzierung der Leistungen in den Vertrag aufgenommen werden. Ansonsten hat der Leistungserbringer die Rechte auf Kündigung des Vertrages aus § 12 Abs. 1 Nr. 3. und 4. WBVG.

Eine Übermittlung sämtlicher Bewilligungsbescheide an den Leistungserbringer halten wir für rechtlich sehr problematisch. Der Leistungsträger kann für die bewilligten Leistungen eine Kostenübernahme erklären, so dass der Leistungserbringer den Umfang der zu erbringenden Leistung kennt. In den Bewilligungsbescheiden können z.B. Regelungen enthalten sein, die der/die Nutzer\*in nicht gegenüber dem Leistungserbringer offenbaren will. Außerdem kann der Bewilligungsbescheid auch Leistungen enthalten, die er von einem anderen Leistungserbringer oder in Form des persönlichen Budgets erhält. Auf die Kenntnis dieser Leistungsanteile hat der Leistungserbringer keinen Anspruch.

### **15. § 10 Vertrag:**

Die Haftung des Leistungserbringers wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit findet eine Haftung nur „bei der Verletzung von Kardinalpflichten“ statt. Eine Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen.

### **Kritik:**

Eine solche Haftungsbeschränkung ist sehr ungewöhnlich und für die Nutzer\*innen nachteilig. Wenn ein Mitarbeiter des Leistungserbringers leicht fahrlässig Sachschäden am Eigentum der Nutzer\*innen verursacht, indem er z.B. den Fernseher beschädigt, wird dieses Haftungsrisiko üblicherweise über eine Betriebshaftpflicht abgedeckt. Eine solche Einschränkung des Haftungsrisikos – auch bei „Verletzung von Kardinalpflichten“ ist eine einseitige Benachteiligung der Nutzer\*innen, die in ambulanten Settings nicht üblich ist.

### **16. § 10 Abs. 3 Vertrag**

In § 10 Abs. 3 Vertrag wird den Nutzer\*innen empfohlen eine Privathaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen.

### **Kritik:**

Es bleibt unklar welche Haftungsrisiken damit abgedeckt und wie die Versicherung finanziert werden soll. Ein entsprechender Betrag ist im Regelsatz nicht enthalten. Insgesamt wird die Haftpflichtfrage vollständig einseitig zu Ungunsten der Nutzer\*innen gelöst! Es fragt sich, ob dieses rechtlich zulässig ist.

### **17. § 14 Vertrag**

In dieser Vorschrift wird § 12 WBVG wortwörtlich wiedergegeben.

### **Kritik:**

Eine erläuternde Darstellung der Regelungen in verständlicher Sprache wäre angemessen.

### **18. § 16 Vertrag**

In Satz 2 wird der Begriff „Einrichtung“ verwendet.

### **Kritik:**

Es sollte der Begriff „Leistungserbringer“ verwendet werden.

### **19. Insgesamt fehlende Regelungen**

Der Vertrag sieht nur die Kündigung der Gesamtleistung vor.

### **Kritik:**

Es gibt keine Möglichkeit Leistungsbestandteile, z.B. die Nachmittagsbetreuung, zu kündigen und diese z.B. im Rahmen des Persönlichen Budgets selbst zu organisieren. Das Gleiche gilt, für die zeitweise Abmeldung von der Gemeinschaftsverpflegung. Die mit dem BTHG intendierte Individualisierung der Leistungen wird völlig ausgeschlossen. Eine solche Vereinbarung ist nach dem vorliegenden Vertrag nur bei Abschluss

über die Anlage 6 möglich. Eine solche Möglichkeit sollte durch beispielhafte Vertragsbeispiele vorgesehen werden.

Auch eine Entkoppelung von Wohnleistung und Fachleistung sollte als Möglichkeit im Vertrag vorgesehen werden.

## **II. Anlagen zum Wohn- und Betreuungsvertrag**

### **20. Anlage 1 Überlassung von Wohnraum**

In § 2 Abs. 2 Anlage 1 sollte der Begriff „Betreuung“ durch „Unterstützung“ ersetzt werden.

In § 5 Abs. 1 Anlage 1 wird von der Vorlage eines Bescheides ausgegangen. Stattdessen sollte dieses im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

### **21. Anlage 2 Unterstützungsleistung**

Der in § 1 Anlage 2 vorgesehene Verweis auf die Leistungsvereinbarung wird nicht als ausreichend angesehen. Vielmehr muss in dieser Anlage genau die Leistung beschrieben werden, die nach der Leistungsvereinbarung bei der jeweiligen Einstufung zur Anwendung kommt.

In § 3 Abs. 1 Anlage 2 müssen die konkreten Maßnahmen beschrieben werden, die als Pflegeleistungen erbracht werden. Dieses muss individuell bestimmt werden und darf nicht durch allgemeine Hinweise wie „einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege“ abgedeckt werden.

Der Hinweis nach § 3 Abs. 3 Anlage 2 auf § 8 Abs. 4 WBVG ist nicht ausreichend für die Einschränkung der Anpassung des Pflege- und Unterstützungsbedarfes. Hier muss in verständlicher Sprache dargelegt werden, wann der Leistungserbringer ein berechtigtes Interesse hat, die Anpassung der Leistung zu verweigern. Wird z.B. die Leistung verweigert, wenn bei einem kognitiv eingeschränkten Nutzer oder Nutzerin eine psychische Erkrankung hinzutritt. Wann wird das Leistungskonzept so durchbrochen, dass eine Weiterleistung und Anpassung der Unterstützung für den Leistungserbringer als unangemessen angesehen wird. Der bloße Hinweis auf § 8 Abs. 4 WBVG ist danach unwirksam.

Es fehlt auch hier die Möglichkeit des/der Nutzer\*in den Leistungsumfang neu zu bestimmen und Teilleistungen abzuwählen.

Darüber hinaus sollte eine Regelung zum zeitweisen Ausstieg aus der Verpflegung und damit auch der Leistung nach § 4 Abs. 2 Anlage 2, z.B. an Wochenenden, mit konkretem Auszahlungsanspruch und einer Verfahrensregelung (z.B. 3 Tage vorher usw.) enthalten sein.

### **22. Anlage 3 Entgelte für Hauswirtschaftliche Leistungen**

Diese Regelung stellt die Rechtslage auf den Kopf. Nicht dem Leistungserbringer steht der Grundsicherungsbetrag einschließlich der Bekleidungs pauschale und des Barbetrages zu, sondern dem/der Nutzer\*in. Nur wenn eine Direktzahlung vereinbart ist, hat der Leistungserbringer direkt Anspruch auf die Zahlungen, die er für seine Leistungen beanspruchen kann. Dieser Anspruch wird aber begrenzt – unabhängig von den

tatsächlichen Kosten der Leistungen – durch den Selbstbehalt der Nutzer\*in in Höhe der Bekleidungspauschale und des Barbetrags. Der Leistungserbringer hat daher zunächst den Umfang und die Kosten seiner Leistungen für diesen Bereich darzulegen und erhält dann von dem/der Nutzer\*in die Kosten bezahlt, abzüglich der aktuellen Ansprüche auf die Bekleidungspauschale und den Barbetrag.

Es muss zusätzlich eine Regelung getroffen werden, die eine Anpassung des Selbstbehalts bei Erhöhung des Barbetrags oder der Bekleidungspauschale vorsieht.

### **23. Anlage 4 Direktzahlung**

Ob der/die Unterzeichnende die Direktzahlung „wünscht“ oder zähneknirschend akzeptiert, kann nicht Gegenstand der Regelung sein. Dagegen muss eine Regelung zur Kündigung dieser Vereinbarung und zur Auszahlung des Barbetrages und der Kleiderpauschale enthalten sein. Der Text könnte nach den Namensnennungen und dem Hinweis, dass Folgendes vereinbart wird, wie folgt lauten:

„Der Leistungserbringer und der/die Nutzer\*in vereinbaren, dass die Leistungen des Jobcenters für das ALG 2 bzw. des Amtes für soziale Dienste für Hilfe zum Lebensunterhalt oder die Leistungen der Grundsicherung wegen Alters oder voller Erwerbsminderung direkt an den Leistungserbringer gezahlt werden sollen. Diese Vereinbarung kann von dem/der Nutzer\*in jederzeit widerrufen werden. Folgende Leistungen sollen direkt an den Leistungserbringer gehen:

1. Kosten der Unterkunft
2. Die vereinbarten regelbedarfsrelevanten Bedarfe.

Der Leistungserbringer zahlt an den/die Nutzer\*in den jeweils aktuellen Betrag für die Kleiderpauschale und den Barbetrag aus.“

### **24. Anlage 6 Weitere Leistungen**

Hier sollte detailliert geregelt werden, welche Abweichungen von der standardisierten Leistungserbringung vereinbart werden.

### **25. Anlage 7 Ausschluss der Anpassungsverpflichtung**

Der Ausschluss der Anpassungsverpflichtung bei einer veränderten Einstufung in eine Zielgruppe, die der Leistungsvereinbarung für die Einrichtung zugrunde liegt, darf nicht zum Leistungsausschluss, sondern kann allenfalls zu einer abweichenden Vergütung und Anpassung der Leistungen führen.

Das Gleiche gilt für eine höhere Einstufung des Pflegegrades.

Auch die gesetzliche Regelung des § 103 Abs. 1 SGB IX führt zu einer fremdbestimmten Abschiebung in ein Pflegeheim. Es reicht nicht aus, die „angemessenen Wünsche“ der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vielmehr darf eine solche Veränderung nur mit Zustimmung der Nutzer\*innen erfolgen.

Auch der Ausschluss der Leistungsverpflichtung zu bestimmten Zeiten an den Wochentagen, löst einseitig den Leistungskonflikt zu Gunsten des Leistungserbringers. Wenn ein Leistungsberechtigter aus der WfbM altersbedingt oder aus freien Stücken ausscheidet, muss er nach der Vereinbarung in Anlage 7 die besondere Einrichtung



verlassen oder verliert seinen Leistungsanspruch. Das Gleiche gilt, wenn er seinen Arbeitsplatz beim Budget für Arbeit verliert.

Ebenso darf eine notwendige Nachtunterstützung oder Nachtbereitschaft nur verweigert werden, wenn diese Leistung dem Leistungserbringer unter zumutbaren Bedingungen nicht möglich ist. Im Krankheitsfall kann zudem ein solcher Bedarf entstehen, der zumutbar vom Leistungserbringer abzudecken ist.